Mittheilung des Senats
vom 12. Januar 1883.

Schlachthof.

Der Senat läßt der Bürgerschaft hieneben unter Vorbehalt seiner Erklärung einen Bericht der Deputation für den Schlachthof zur Beschlußfassung zugehen.

[Anlage.

Bericht.

In Gemäßheit des ihr durch den Beschluß der Bürgerschaft vom 3. dss. Mts. gewordenen Auftrags beehrt sich die Deputation für den Schlachthof zu berichten, wie folgt:

Die Deputation hat die Frage, in welcher Weise das Deficit des Budgets zu beseitigen, mit besonderer Berücksichtigung der von der Bürgerschaft ihr zur Erwägung verstellten Vorschläge einer nochmaligen eingehenden Prüfung unter Hinzuziehung des Vorstandes der Fleischerinnung unterzogen und ist zu dem Resultate gelangt, daß zu diesem Zwecke relativ am Meisten eine Erhöhung der Auftriebgebüren zu empfehlen sei.

Eine weitere Erhöhung der ohnehin nicht gering bemessenen Schlachtgebüren, gleichviel ob die Steigerung nur bezüglich einiger Gattungen von Schlachtvieh eintritt, oder ob dieselbe auf alle Gattungen gleichmäßig vertheilt wird, glaubt die Deputation um deswillen nicht in Vorschlag bringen zu dürfen, weil dadurch zunächst allein die Schlachter betroffen würden. Es ist aber gewiß gerechtfertigt, zu der nun einmal nothwendigen Gebürenerhöhung die verschiedenen Schlachthofs-Interessentenkreise möglichst gleichmäßig heranzuziehen, soweit dies ohne ernstliche Gefährdung der Verkehrsentwickelung geschehen kann. Die Auftriebgebüren nun werden zum Theil von den Schlachtern (ein erheblicher Theil des Schlachtviehs, namentlich des Großviehs, ist schon außerhalb des Schlachthofs an Schlachter verkauft und wird daher von Letzteren nur zum Schlachten aufgetrieben), zum Theil aber auch von den Händlern entrichtet werden müssen, und wird auf diese Weise die zu übernehmende Last relativ am Angemessensten vertheilt. Müßte man freilich befürchten, daß die weitere Entwicklung des Viehmarkts durch die vorgeschlagene Maßregel in Frage gestellt würde, so dürfte zu einer Erhöhung der Auftriebgebüren nicht geschritten werden. Die Deputation glaubt sich jedoch zu der Annahme berechtigt, daß eine solche Befürchtung, wenn sich die Erhöhung innerhalb vernünftiger Grenzen hält, nicht begründet ist. Sie schlägt demnach vor, die Auftriebgebüren bei den Rindern um 50 ₰, bei den Schweinen um 25 ₰, bei den Kälbern um 10 ₰ zu erhöhen. Hierdurch würden sich folgende Mehreinnahmen, auf ein Jahr berechnet, ergeben:

1)	bei den Rindern	mehr ℳ	3 800,—
2)	„ „ Schweinen	„ „	5 050,—
3)	„ „ Kälbern	„ „	1 720,—
	macht in Summa	ℳ	10 570,—

Diese Summe übersteigt zwar das früher veranschlagte Deficit um etwas über ℳ 2000. Allein es ist andererseits zu berücksichtigen, daß die jetzt beantragte Gebürenerhöhung so wenig, wie die bei Vorlage des Budgets schon beantragte Gebürenerhöhung, resp. Veränderung für das volle laufende Budgetjahr mehr wird wirksam werden können, indem kaum thunlich sein wird, den neuen Tarif vor dem 1. Februar in Kraft treten zu lassen.

Der hierdurch entstehende Einnahmeausfall wird sich nach einer angestellten Berechnung mit dem vorstehend aufgeführten Plus von ℳ 2320 ungefähr begleichen unter Berücksichtigung des Umstandes, daß im Monate Januar verhältnißmäßig mit am Meisten geschlachtet wird.

Von den ferner der Deputation Seitens der Bürgerschaft zur Erwägung verstellten Anträgen glaubt die Deputation die Bemessung der Schlachtgebüren

nach Lebendgewicht mindestens solange nicht empfehlen zu können, als auch die Consumtionsabgabe nicht nach Gewicht, sondern nach der Stückzahl erhoben wird. Offenbar nämlich würde eine solche Maßregel zur Zeit mit außerordentlichen Weiterungen und folgeweise auch vermehrten Verwaltungskosten verknüpft sein. Es müßte jedes einzelne Stück Vieh auf dem Schlachthofe gewogen und danach für jeden einzelnen Fall die zu zahlende Gebür besonders berechnet werden, während dieselbe jetzt für jede Viehgattung ein für allemal feststeht.

Noch weniger erscheint der Deputation der Vorschlag, den Verkaufspreis für Eis auf ℳ. 2 pro Centner zu normiren, zu berücksichtigen. Es versteht sich wohl von selbst, daß der für Eis zu erzielende Preis nicht tarifmäßig festzustellen, sondern von der Konjunktur abhängig ist. Wenn die Deputation im nächsten Sommer in die Lage kommen sollte, einen höheren Preis für das Eis verlangen zu können, als sie dies im vorigen Sommer gethan hat, so wird sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Schon jetzt aber zu bestimmen, man wolle für jeden Centner ℳ. 2 verlangen und damit das Deficit decken, würde mehr als leichtsinnig sein.

Die Deputation beantragt nach Vorstehendem:

I. in dem von ihr vorgelegten Budget die Einnahmeposition I b. Auftriebgebüren nunmehr statt ihres ursprünglichen Vorschlages, wie folgt, zu normiren:

I b. Auftriebgebüren.

1)	7 600	Rinder	à ℳ.	1,—	ℳ.	7 600,—
2)	800	Pferde	„ „	0,50	„	400,—
3)	20 200	Schweine	„ „	0,50	„	10 100,—
4)	17 200	Kälber	„ „	0,20	„	3 440,—
5)	50	Füllen	„ „	0,10	„	5,—
6)	12 200	Schafe	„ „	0,10	„	1 220,—
					ℳ.	22 765,—

von der alsdann aber sich ergebenden Gesammtsumme der Einnahmen von ℳ. 173 320 ℳ. 2320 mit Rücksicht auf den Umstand abzusetzen, daß die beantragten Gebürenerhöhungen resp. Veränderungen nur noch für elf Monate des Budgetjahres werden in Wirksamkeit treten können;

II. in dem von ihr vorgelegten neuen Tarifgesetze statt der früher vorgeschlagenen Fassung unter II. Auftriebgebüren zu sagen:

Für den Auftrieb ist zu entrichten:

1)	für ein	Rind	ℳ. 1,—
2)	„ „	Pferd	„ —,50
3)	„ „	Schwein	„ —,50
4)	„ „	Kalb	„ —,20
5)	„ „	Füllen	„ —,10
6)	„ „	Schaf oder eine Ziege	„ —,10

III. zu beschließen, daß das neue Tarifgesetz mit dem 1. Februar d. J. in Kraft trete.

(gez.) **Schultz.** (gez.) **C. W. Bödecker.**